



Praktikanten - Vereinbarung Pädagogische Zusatzkraft in der Elementarbildung

abgeschlossen zwischen der

1	Kinderbetreuungseinrichtung		
	Straße	PLZ	Ort
	Leiter:in der Einrichtung		
	Ansprechpartner:in		
	Telefonnummer	E-Mail	

1

und

2	Vor- und Nachname Praktikant:in	
	Geburtsdatum	Versicherungsnummer
	Telefonnummer	E-Mail
	Schüler:in der . Klasse (in der Folge Praktikant:in genannt)	

vertreten durch folgende(n) Erziehungsberechtigte(n)

3	Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte(r)		
	Straße	PLZ	Ort
	Telefonnummer	E-Mail	

und der Landwirtschaftlichen Fachschule

4	Bezeichnung Landwirtschaftliche Fachschule	
	Leiter:in der Einrichtung	
	Praktikumsbetreuer:in	
	Telefonnummer	E-Mail

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

§ 1

Die Leiter:in der Kinderbetreuungseinrichtung stimmt zu, dass die Praktikantin/der Praktikant das im Lehrplan vorgeschriebene 5-wöchige Pflichtpraktikum in der Kinderbetreuungseinrichtung absolviert. Das Pflichtpraktikum dient der Vervollkommnung der in den Pflichtgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungszweck ist die Erreichung des Bildungsziels der Landwirtschaftlichen Fachschule:

- Durch die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung lernt die Schülerin/der Schüler als Praktikantin/Praktikant eine neue Arbeitswelt kennen.
- Die Einbindung in das Team der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen.
- Durch die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung werden die praktischen Kenntnisse einer pädagogischen Zusatzkraft in der Elementarbildung erworben.
- Die Praktikantin/der Praktikant soll die Arbeitsabläufe der Kinderbetreuungseinrichtung unterstützen. Die Leiterin/der Leiter haben ihrerseits die Verpflichtung, die Praktikantin/ den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes anzuleiten.
- Zwischen Kinderbetreuungseinrichtung (Ausbildungsbetrieb), Schule und Praktikantin/ Praktikant soll ein intensiver Austausch entstehen.
- Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

2

§ 2

Das Praktikum wird in der Kinderbetreuungseinrichtung

geleistet.

§ 3

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 30 Stunden. Die arbeits- und sozial-rechtlichen Vorschriften bei Praktikantinnen/Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), BGBl 599/1987 in der geltenden Fassung (siehe Informationen zur Pflichtpraxis).

§ 4

Die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen. Zur Vermeidung von Unfällen müssen ArbeitgeberInnen die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären. Das gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/ des Praktikanten betreffenden Arbeiten.

§ 5

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Außerdem wird die Praktikantin/der Praktikant nach Möglichkeit durch eine Lehrperson am Praktikumsbetrieb besucht (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

Über Ersuchen der Erziehungsberechtigten hat sich die Leiterin/der Leiter auch außerhalb der Dienstzeit der Praktikantin/des Praktikanten um sie/ihn zu sorgen und die Erziehungsberechtigten sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen. Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

Das Praktikum erfolgt unentgeltlich. In diesem Fall sind Schülerinnen und Schüler bei den Eltern mitversichert; es besteht eine Unfallversicherung, da es sich um eine Schulausbildung handelt.

oder

Für die Zeit des Praktikums wird ein Entgelt / Taschengeld in Höhe von _____ vereinbart. Von der Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu prüfen und allenfalls vorzunehmen.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

§ 6

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, den Ausbildungsanleitungen zu entsprechen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Sie/er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7

Die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten bei Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbestätigung über die absolvierte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten, es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Pflichtpraktikum zu führen. Die Leiterin/der Leiter verpflichtet sich, sie/ihn bei der Erstellung der Praxisaufzeichnungen zu unterstützen.

§ 9

Die Praktikantin/der Praktikant ist über die vom Land Salzburg abgeschlossene Haftpflichtversicherung subsidiär versichert. Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall von der Kinderbetreuungseinrichtung zu bezahlen. Die Vertragsbedingungen sind bekannt.

§ 10

Der Vertrag kann von beiden Partnern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 11

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, je eine erhalten die Praktikantin/der Praktikant, die Kinderbetreuungseinrichtung und die Schule.

Ort, Datum

Leiter:in der Kinderbetreuungseinrichtung

Praktikant:in

Erziehungsberechtigte Person(en)

Schulleitung